

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) zur ASVZ Card

1. Die Zulassung zum Akademischen Sportverband (nachfolgend ASVZ genannt) richtet sich nach den Statuten und erfolgt gegen Bezahlung einer Gebühr.
2. Mit der Zulassung erhalten die Zutrittsberechtigten eine digitale ASVZ Card, welche über die ASVZ-App zur Verfügung steht. Eine gültige digitale ASVZ Card berechtigt zur Online-Einschreibung für das ASVZ-Sportangebot, zum Zutritt in ASVZ Sport Center und in Aussenanlagen (nur während Zeiten von ASVZ-Angeboten) sowie zur Teilnahme am entsprechenden ASVZ-Sportangebot. Gegen zusätzliche Bezahlung steht ergänzend zu geleiteten Lektionen und zum individuellen Training das Kurs- und Lagerangebot zur Verfügung.
3. An die digitale ASVZ Card ist ein QR-Code gekoppelt. Der Zutritt in ASVZ Sport Center setzt eine erfolgreiche Prüfung dieses QR-Codes aus der ASVZ-App am Check-In-Terminal voraus. Stichprobenkontrollen durch unsere Sicherheitsfirma oder durch Mitarbeitende des ASVZ bzw. des Hausdienstes sind alle Personen dazu verpflichtet, ihre ASVZ-Zutrittsberechtigung sowie ihre gültige Online-Einschreibung vorzuweisen.
4. Die Teilnahme am ASVZ-Sportangebot in Aussenanlagen ist nur mit ASVZ-Zutrittsberechtigung und gültiger Online-Einschreibung erlaubt. Bei Kontrolle durch die Trainingsleitung sind alle Personen dazu verpflichtet, ihre ASVZ-Zutrittsberechtigung sowie ihre gültige Online-Einschreibung vorzuweisen.
5. Der ASVZ behält sich vor, die ASVZ-Zutrittsberechtigung für acht Tage zu sperren, sollte die ASVZ-Zutrittsberechtigung bzw. die gültige Online-Einschreibung nicht vorgewiesen werden können. Die Sperrung wird nicht rückerstattet.
6. Nichtbenutzen der Einrichtungen und des Sportangebots berechtigt nicht zur Reduktion oder Rückforderung der Gebühr.
7. Die Zutrittsberechtigung kann nicht hinterlegt werden und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
8. Die digitale ASVZ Card ist persönlich, kann nicht übertragen werden und ist grundsätzlich nicht abänderbar. Eine Missachtung dieser Regelung hat das Aussprechen eines Hausverbots sowohl für die zum ASVZ-Sportbetrieb zugriffsberechtigte Person als auch für die allenfalls beteiligte Drittperson zur Folge. Bei einem Entzug der ASVZ Card entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Eine Anzeigerstattung bleibt vorbehalten.
9. Die oder der ASVZ-Zutrittsberechtigte verpflichtet sich, den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten sowie die Hygienevorschriften und die Hausordnungen strikte einzuhalten. Grobe und/oder wiederholte Verstösse haben das Aussprechen eines Hausverbots und den Ausweisentzug ohne Anspruch auf Rückerstattung zur Folge.
10. Der ASVZ haftet nicht für Schäden, die Personen oder Material im Rahmen des Sportbetriebs oder in den Anlagen des ASVZ erleiden. Der ASVZ haftet ebenfalls nicht für den Verlust von Effekten, Wertgegenständen, Kleidern etc. Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung für deponierte Gegenstände. Der Abschluss von Versicherungen für solche Fälle ist Sache der oder des ASVZ-Zutrittsberechtigten.
11. Der ASVZ ist jederzeit berechtigt, sein Angebot und die Betriebszeiten zu ändern und betriebsnotwendige Schliessungen (Feiertage, Raumbedarf UZH, ETH und ZFH, Reinigungen, Revisionen, Umbauten etc.) vorzunehmen. Die oder der ASVZ-Zutrittsberechtigte hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf eine Rückerstattung oder auf eine Verlängerung der ASVZ Card. Längere Schliessungen werden rechtzeitig kommuniziert.
12. ASVZ-Zutrittsberechtigte nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass die Bedingungen zur Teilnahme aufgrund höherer Gewalt (Pandemie o. ä.) und/oder behördlicher Anordnung kurzfristig ändern können.
13. ASVZ-Zutrittsberechtigte erlauben dem ASVZ, ihre Personalien den ASVZ-Sponsoren für speziell vereinbarte Werbeaktionen zur Verfügung zu stellen (Abschluss einer Datenschutzkonvention muss jeweils vorliegen). Bei Notfällen werden Personendaten aufgenommen und zur Fallbearbeitung intern weitergegeben.
14. Die im Zusammenhang mit der Teilnahme am ASVZ-Sportbetrieb gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews der Teilnehmenden können vom ASVZ dauerhaft in dessen Archiv abgelegt und ohne Anspruch auf Vergütung multimedial für Kommunikationszwecke des ASVZ eingesetzt werden.
15. Die oder der ASVZ-Zutrittsberechtigte bestätigt mit der Unterschrift oder durch elektronisches Akzeptieren der AVB, das Antragsformular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.
16. Die oder der ASVZ-Zutrittsberechtigte bestätigt mit der Unterschrift oder durch elektronisches Akzeptieren der AVB, dass sie oder er die Allgemeinen Vertragsbedingungen zur ASVZ Card zur Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist.
17. Die ASVZ-Zutrittsberechtigung ist im Voraus am ASVZ-Schalter oder im ASVZ Online-Schalter in bar, mit Kredit-, Debitkarte oder Twint zu bezahlen.
18. Auf vorliegende Vereinbarung ist **schweizerisches Recht** anwendbar. Der **Gerichtsstand ist Zürich**.